



Statuten Glasflügel-Förderverein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Glasflügel-Förderverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz des Vereins ist Lugnorre/FR (Schweiz).

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Erforschung und Dokumentation der Geschichte der ehemaligen Firma Glasflügel und die Unterstützung bei der Pflege der von Glasflügel hergestellten Flugzeuge. Ebenso auch die Sammlung aller Informationen zur Geschichte der Firma Glasflügel, des Gründers und der ehemaligen Mitarbeiter.
- Die ideelle und finanzielle Förderung des Flugsportes mit Flugzeugen aus dem Hause der Firma Glasflügel.
- den Informationsaustausch zum Erhalt der Flugzeuge und Geschichte aus dieser Zeit.
- finanzielle Unterstützung von jugendlichen Pilotinnen und Piloten auf Glasflügel-Flugzeugen aus dem Fördervereinsvermögen bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen oder Wettbewerben.
- die Anschaffung und den Unterhalt von Glasflügel-Flugzeugen und deren Vercharterung an interessierte Pilotinnen und Piloten.
- weitere, dem Vereinszweck dienliche Tätigkeiten.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventions-Erträge aus Leistungsvereinbarungen

- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen jeglicher Nationalität werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein, und/oder um die Erhaltung der Glasflügelflugzeuge sowie deren Geschichte eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich.
- Das Austrittsschreiben muss spätestens 8 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand nach 2-maliger Mahnung automatisch ausgeschlossen werden.
- Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

8. Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der 1. Jahreshälfte statt.
- Die Mitgliederversammlung kann über eine Konferenzschaltung via Internet stattfinden.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich, per E-Mail, unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung und Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus max. 5 Personen und konstituiert sich selbst.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder per Videokonferenz gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor aus den Reihen der Mitglieder, der die Buchführung einmal jährlich kontrolliert.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

- Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder aufgelöst werden.

- Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
- An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Lugnorre, 29. Oktober 2020

Präsidentin:

Vizepräsident:

.....
Petra Schneuwly

.....
Hans-Peter Mayer